

**ROHR IM GEBIRG**  
sagenhaft schön...

Gemäß § 28 Abs 1 Z 3 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz (NÖ AWG) wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Rohr im Gebirge folgende Betriebsordnung als Teil der bereits in Geltung stehenden Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde für die Wert- bzw. Altstoffsammelstelle erlassen:

# **BETRIEBS- ORDNUNG**

**für die Wert- bzw. Altstoffsammelstelle  
der Gemeinde Rohr im Gebirge**

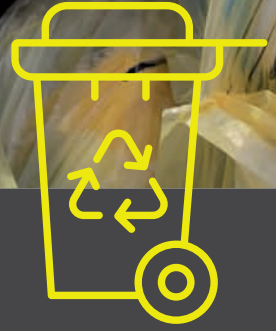


**GEMEINDE ROHR IM GEBIRGE**

2663 Rohr im Gebirge Nr. 25  
Tel.: +43 (0) 2667 / 8201 • Fax-DW 19

E-Mail: [gemeinde@rohrimgebirge.at](mailto:gemeinde@rohrimgebirge.at)  
[www.rohrimgebirge.at](http://www.rohrimgebirge.at)

Bezirk Wiener Neustadt  
Land Niederösterreich



# GRUNDSATZ

**Die Gemeinde übernimmt kostenlos nach dem Abfallwirtschaftsgesetz nur Altstoffe aus Haushalten.**

(kostenpflichtig werden übernommen:  
Altreifen – nur ohne Felgen,  
Schmier- bzw. Altöl, Ölfiler)

**Betriebliche Abfälle, das sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, dürfen nicht abgegeben werden, sondern sind durch einen befugten Entsorger kostenpflichtig zu entsorgen!**



## I. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten der Wert- bzw. Altstoffsammelstelle sind

**Dienstag von  
15.00 bis 16.00 Uhr**

**Samstag von  
8.00 bis 10.00 Uhr**



## II. BERECHTIGTER PERSONENKREIS

Die Gemeindeglieder der Gemeinde Rohr im Gebirge sind berechtigt, die Siedlungsabfälle in Haushaltsmengen bei der Wert- bzw. Altstoffsammelstelle zu entsorgen.

Es sind nur private Haushalte berechtigt, ihre Abfälle bei der gegenständlichen Sammelstelle zu entsorgen. Gewerbetreibende und Landwirte dürfen ihre Siedlungsabfälle ebenfalls nur in Haushaltsmengen entsorgen. Hierbei ist es nicht gestattet, die Entsorgung auf mehrere Tage aufzuteilen, um die Mengen nicht zu überschreiten.



## III. ABFÄLLE

Es dürfen nur Siedlungsabfälle in **Haushaltsmengen** entsorgt werden.

Bei Siedlungsabfällen handelt es sich gemäß § 3 Z 2 lit a NÖ AWG um Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

Dies bedeutet, dass sämtliche betriebliche Abfälle nicht bei der Wert- bzw. Altstoffsammelstelle entsorgt werden dürfen. Bei betrieblichen Abfällen handelt es sich gemäß § 3 Z 2 lit c NÖ AWG um nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind. Eine Sammelstelle wie die Gegenständliche dient dem Siedlungsabfall privater Haushalte. Landwirte

und Gewerbetreibende müssen sich anderer Entsorgungsstellen bedienen, die für derartige Volumina an Abfällen ausgelegt sind.



# FOLGENDE ABFALLARTEN DÜRFEN ENTSORGT WERDEN:



## 1 RESTMÜLL

## 2 GELBER SACK

## 3 SPERRMÜLL

Sperrmüll ist jener Müll, der aufgrund seiner Beschaffenheit (Größe, Sperrigkeit) nicht in einen Müllsack passt. So z.B. Öfen, Vorhangkarniesen, große Gartenwerkzeuge, Reisekoffer usw ...

(Autowracks und landwirtschaftliche Maschinen werden nicht entsorgt)!

Fensterflügel mit Rahmen aus Kunststoff können als Ganzes gebracht werden.

Fensterflügel mit Rahmen aus Holz bzw. Metall sind vom Glas getrennt abzugeben.

## 4 METALLSCHROTT

Alteisen und Almetalle aller Art

## 5 ALTHOLZ

Altmöbel, Holz-Paneele, Bauholzreste wie Kanthölzer, Sparren, Staffel, Bretter, etc., (artfremde Stoffe, wie Metalle sind nach Möglichkeit zu entfernen).

## 6 PAPIER, KARTONAGEN

## 7 STRAUCH-, BAUM- UND GRÜNSCHNITT

## 8 DOSEN- UND METALLVERPACKUNGEN

Alu- bzw. Weißblech – Dosen (Getränke, Konserven) sowie restentleerte Spraydosen, Schraubverschlüsse von Flaschen bzw. Dosen.

## 9 ALTGLAS

Altglas, getrennt nach Bunt- und Weißglas.

Die unter den Punkten

**8 DOSEN- UND**

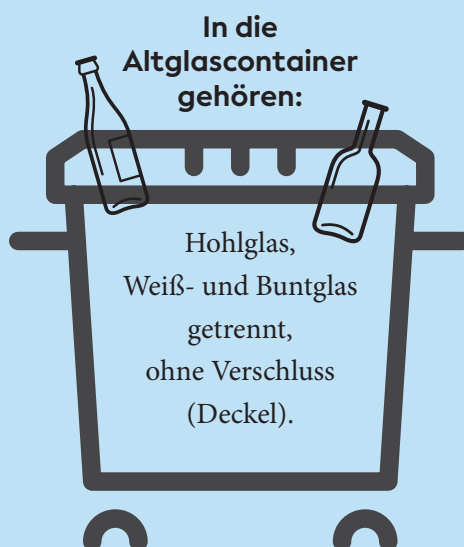
**METALLVERPACKUNGEN**

und **9 ALTGLAS** angeführten

Abfälle können auch außer-

halb der Öffnungszeiten

angeliefert werden.



**NICHT in die Altglascontainer gehören:**



Flachglas wie Trinkgläser, Geschirr, Fensterscheiben, Autoscheiben, Spiegel und Glasplatten!

Diese sind im Restmüll zu entsorgen.

Wenn die Gegenstände aufgrund ihrer Beschaffenheit (Größe, Sperrigkeit) nicht in den Restmüllsack passen → Abgabe als Sperrmüll

Steingut (Malibu-, Steinhäger- und div. Kosmetikflaschen) ist kein Altglas und gehört daher in den „gelben Sack“ zu den Verpackungen.



## 10 ELEKTROALTGERÄTE UND ELEKTRONIKSCHROTT

Dies sind im Prinzip alle Elektrogeräte, welche eine Batterie bzw. Stecker haben z.B. TV-Geräte und Bildschirme, E-Herde, Geschirrspüler, Handy, PC, Mixer, Bohrmaschine usw. Vor Abgabe sind die Batterien zu entfernen.

**Für alle Elektro – Altgeräte besteht eine gesetzliche Rücknahmepflicht durch den Handel (1:1 Regelung), es können diese Geräte daher auch über den Handel abgegeben werden.**

## 11 ALTTEXTILIEN

Unbrauchbare Alttextilien und Schuhe gehören in den Restmüll.

Brauchbare Kleidung, Schuhe, Bett- und Hauswäsche gehören in den Altkleidercontainer. Dieser befindet sich auf dem Parkplatz zwischen der Raiffeisenbank und dem Nah & Frisch Geschäft.

## 12 BAUSCHUTT

Die Gemeinde übernimmt als zusätzliches Bürgerservice (grundsätzlich besteht hierfür keine Verpflichtung) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 150 kg pro Anlieferung in wiegbaren Gebinden z.B. Kübel, Tröge. Dazu gehören auch keramische Artikel wie Waschbecken, Toiletten und Geschirr.

**Darüber hinausgehende Mengen werden von der Gemeinde nicht übernommen und sind direkt bei einem externen Entsorgungsunternehmen abzugeben.**

## 13 SONDERMÜLL

- a) Altspisefett
- b) Medikamente
- c) Farben und Lacke
- d) Batterien
- e) Lithium Ionen Akkus
- f) Gifte



# FOLGENDE ABFALLARTEN WERDEN KOSTENPFLICHTIG ÜBERNOMMEN

## 1 REIFEN (OHNE FELGEN)

Der Preis für die Übernahme eines PKW-Reifens beträgt € 5,-/Stk.

Der Preis für die Übernahme größerer Reifen beträgt € 20,-/Stk.

## 3 ÖLFILTER

Der Preis für die Übernahme eines PKW-Ölfilters beträgt € 2,-/Stk.

Der Preis für die Übernahme eines größeren Ölfilters beträgt € 5,-/Stk.

## 3 ALTÖL (MASCHINENÖL)

Der Preis für die Übernahme von Altöl beträgt € 0,50/l.

## 4 SILOFOLIE

Die Silofolie darf nur an den dafür festgelegten Anlieferungstagen gebracht werden. Diese Abfuhrtage werden von der Gemeinde gesondert bekanntgegeben.

Die Anlieferung der Silofolie hat so zu erfolgen, dass diese verworfen werden kann (z.B. in Big Bags oder mit Bändern verschnürt, etc).

(Alle Preise verstehen sich inkl. MWSt.).



# FOLGENDE ABFALLARTEN WERDEN NICHT ÜBERNOMMEN

1 ETERNIT

2 BIOMÜLL



## IV. ZUWIDERHANDELN

Wer Handlungen entgegen dieser Betriebsordnung, die Teil der gemäß § 28 Abs 1 NÖ AWG erlassenen Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde ist, setzt, begeht gemäß § 33 Abs 1 Z 14 NÖ AWG eine Verwaltungsübertretung.

Die Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- zu bestrafen. Geldstrafen fließen der Gemeinde zu und sind von dieser für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

**Jegliche Ablagerungen vor der Wert- bzw. Altstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten sind illegal und werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht!**

Beschlossen am 03.12.2021





## GEMEINDE ROHR IM GEBIRGE

2663 Rohr im Gebirge Nr. 25  
Tel.: +43 (0) 2667 / 8201 • Fax-DW 19

E-Mail: [gemeinde@rohrimgebirge.at](mailto:gemeinde@rohrimgebirge.at)  
[www.rohrimgebirge.at](http://www.rohrimgebirge.at)

Bezirk Wiener Neustadt  
Land Niederösterreich